

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Fekter, Dr. Partik-Pablé  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Aktiengesetz 1965, das Gerichtsgebührengesetz und das Handelsvertretergesetz geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG) (1427 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1523 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Aktiengesetz 1965, das Gerichtsgebührengesetz und das Handelsvertretergesetz geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG) (1427 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1523 d.B.) wird wie folgt geändert:

### Zu Artikel 3 Änderung der Jurisdiktionsnorm

*In Artikel 3 erhält die bestehende Novellierungsanordnung § 120 Abs. 2 JN betreffend die Ziffernbezeichnung „2.“.*

*Vor dieser Z 2 (neu) wird folgende Ziffer 1 eingefügt:*

*„1. In § 120 Abs. 1 JN wird am Ende von Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:*

*,6. für die nach dem GesAusG vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.“*

### Zu Artikel 6 Änderung Handelsvertretergesetzes

*In Artikel 6 wird dem § 26c Abs. 1 folgender Satz angefügt:*

*„§ 24 Abs. 3 gilt sinngemäß.“*

### Begründung:

#### Zu Art. 3:

Bei Erlassung des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (Art. 6 des Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006) wurde versehentlich verabsäumt, wie zum Spaltungs - und Umwandlungsgesetz die außerstreitige Gerichtszuständigkeit ausdrücklich zu regeln, was hiermit nachgeholt wird.

#### Zu Art. 6:

Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, dass dem Versicherungsagenten im Fall einer von ihm zu verantwortenden Auflösung des Vertrages analog dem § 24 Abs. 3 kein Anspruch auf Folgeprovision zusteht.

